

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Servicebedingungen gelten für Aufträge, die schwerpunktmäßig durch uns durchzuführende Serviceleistungen betreffen. Sie gelten zusammen mit unseren Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (im Folgenden „Lieferbedingungen“). Die Servicebedingungen gelten jedoch vorrangig gegenüber den Lieferbedingungen. Sofern die Servicebedingungen keine Bestimmungen zu bestimmten Regelungspunkten enthalten, gelten die Regelungen der Lieferbedingungen.
2. Insbesondere möchten wir auf die Ziffern I., VII, IX und X der Lieferbedingungen verweisen.

II. Preise und Zahlung

1. Den Preis für unsere Serviceleistungen berechnen wir nach Zeit und Aufwand entsprechend der zum Zeitpunkt der Angebotserteilung gültigen Preisliste, sofern nichts Anderes, z.B. ein Pauschalpreis, vereinbart wurde. Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Angebotserteilung gültigen Leistungsverzeichnis.
2. Bei der Berechnung nach Zeit und Aufwand bildet der Arbeitsbeleg die Grundlage der Berechnung. Er wird Ihnen sofort nach Abschluss der Arbeiten zur Unterschrift vorgelegt. Rückfahrkosten und durch die Heimfahrt bedingte Auslagen werden in dem Arbeitsbeleg nachträglich ergänzt. Sollten weder Sie noch ein von Ihnen Beauftragter zum Zeitpunkt der Vorlage anwesend sein, gelten die von unserem Servicepersonal getroffenen Feststellungen auch ohne Ihre Unterschrift, wenn Ihnen eine Kopie des Arbeitsbeleges umgehend zur Verfügung gestellt wurde und Sie nicht innerhalb von einer Woche den darin getroffenen Feststellungen widersprochen haben.
3. Fahrzeit und Reisezeit berechnen wir zu den Stundenverrechnungssätzen ggf. zzgl. Überstundenzuschläge. Bei Fahrten mit einem Kfz berechnen wir den km-Satz gemäß unserer Preisliste. Fahrzeiten und Fahrtstrecken berechnen wir ab Wohnsitz ggf. Hotel unseres Servicefachmanns bzw. ab dem vorherigen Einsatzort. Zusätzliche Fahrten, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen (Materialfahrten, Fahrten auf dem Firmengelände usw.), werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die An- und Abreise stellen wir Ihnen die tatsächlichen Kosten, die im Arbeitsbeleg dokumentiert sind, in Rechnung. In Sonderfällen werden darüber hinaus die nachgewiesenen Auslagen für Gepäck etc. berechnet. Für Einsätze im Nahbereich und bei Entfernungen von über 400 km und mehr können wir schriftlich eine auftragsbezogene Fahrt-/Reisekostenpauschale vereinbaren.
4. Geht unserer Leistung eine Begutachtung zum Zwecke der Ermittlung des erforderlichen Umfangs von Arbeiten voran (Kostenvoranschlag), so sind die hierdurch entstehenden Kosten zu vergüten, wenn im Zusammenhang mit dem Kostenvoranschlag (d.h. im Zweifel innerhalb der nachfolgenden 28 Tage) weder Arbeiten noch Neubestellungen Ihrerseits erfolgen. Der Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Ebenfalls können wir in diesem Fall Ersatz der Kosten verlangen, die uns dadurch entstehen, dass bei uns befindliche Sachen zurückgeschickt oder entsorgt werden müssen. Sie teilen uns zusammen mit Ihrer Antwort auf den Kostenvoranschlag mit, ob zurückgeschickt oder entsorgt werden soll. Für die Berechnung von Kostenvoranschlag und Entsorgung legen wir, soweit der Aufwand nicht erheblich abweicht, eine Pauschale gemäß der Preisliste zugrunde.
5. Soweit der von uns ermittelte Auftragsinhalt oder Preis auf fehlerhaften Angaben Ihrerseits beruht, tragen Sie die Mehrkosten infolge einer eventuell erforderlichen Vertragsanpassung. Zur Vermeidung des hiermit verbundenen Aufwandes ist bei Anfragen unter Angabe einer Produkt- oder Fabriknummer mitzuteilen, ob das Produkt sich noch im ursprünglichen oder in einem überarbeiteten Zustand befindet. Technische Angaben in den Vorschlägen unseres Kostenvoranschlages sind daraufhin zu überprüfen.
6. Kosten für zugekaufte Leistungen, insbesondere für beigestellte Stoffe und Gerätschaften sowie Frachten, welche für die Durchführung unserer Leistung erforderlich sind, geben wir an Sie weiter, hierbei wird für unseren Aufwand in der Regel ein Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen Einkaufspreise erhoben.
7. Nach Abschluss der Arbeiten werden wir die Leistung berechnen. Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlungen werden sofort nach Rechnungserhalt fällig und sind ohne Abzug zu leisten. Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen der Ziffer II. der Lieferbedingungen.

III. Durchführung der Serviceleistung und Mitwirkung

1. Erforderliches Spezialwerkzeug und Messgeräte werden von uns gestellt. Wir tragen dafür Sorge, dass unsere Mitarbeiter die auf Ihrem Werksgelände geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Betriebsordnung, über die Sie unser Servicepersonal informiert haben, einhalten. Dafür dass das Betriebsgelände nebst allen Anlagen und Maschinen selbst die gesetzlichen Anforderungen für den Arbeitsschutz erfüllt, sind Sie jedoch verantwortlich. Wir sind berechtigt, Leistungen auf Dritte zu übertragen.
2. Sie informieren unser Servicepersonal vor Beginn der Arbeiten ausführlich über die in Ihrem Werk bestehenden Sicherheits- und Werksvorschriften und eventuelle gesundheitliche Gefährdungen. Sie unterstützen unser Servicepersonal bei allen Maßnahmen, die dazu dienen, Gefahren abzuwenden. Benötigt unser Servicepersonal besondere Arbeitsschutzgeräte und Schutzbekleidungen, stellen Sie diese kostenlos und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung. Unser Servicepersonal darf Umkleieräume, sanitäre Anlagen, Sozialräume, Kantine (soweit vorhanden) kostenlos nutzen. Für den Notfall steht unserem Servicepersonal ein ausgebildeter Ersthelfer zur Verfügung. Sie stellen trockene und abschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für Material und Werkzeug zur Verfügung.
3. Sie stellen unserem Servicepersonal zum vereinbarten Termin die Anlage zur Verfügung und überlassen ihm diese für die Dauer der Leistungserbringung. Entstehen uns unnötige Wartezeiten bzw. Reisekosten, stellen wir Ihnen diese auf Basis unserer Preisliste in Rechnung.
4. Sie geben unserem Servicepersonal Auskunft über die Anlagen und stellen die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung. Sie benennen uns eine verantwortliche Kontaktperson, die verbindliche Entscheidungen treffen kann, und informieren uns unverzüglich im Falle der Umorganisation, Umfirmierung, Umwandlung, Geschäftsaufgabe, Änderung der Anschrift etc.
5. Sie übernehmen die Entsorgung von ausgetauschten Schmierstoffen und Teilen und das Entfernen und Wiederanbringen von bauseitigen Abdeckungen, Verkleidungen usw.
6. Wird ohne Verschulden unsererseits unser Werkzeug oder Material, welches sich im Rahmen der Durchführung des Auftrages bei Ihnen befindet, beschädigt oder kommt es abhanden, so leisten Sie entsprechend Ersatz. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.
7. Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Anspruch auf Herstellung eines bestimmten Ergebnisses, insbesondere einer Störungsbeseitigung, innerhalb einer bestimmten Zeit. Die Vereinbarung einer bestimmten Reaktionszeit allein bedeutet keine derartige Vereinbarung. Für zeitliche Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben (etwa durch Fehlinformation bei Beauftragung, Störungen des Straßenverkehrs oder der verwendeten Telekommunikationsmittel) übernehmen wir keine Haftung.

IV. Beizustellende Leistungen

1. Von Ihnen auf Ihre Kosten beizustellen sind:
 - o Erforderliche Hilfspersonen (anlagekundiges Bedienungspersonal sowie werkskundiges Personal zur Beschaffung der für die Arbeiten nötigen Informationen, Materialien und Hilfsgeräte)
 - o Arbeitsgeräte, die – insbesondere gemäß UVV – von Ihnen direkt an der jeweiligen Anlage zu stellen sind (z.B. geeignete und geprüfte Arbeitsbühnen und Geräte)
 - o Strom und andere Versorgungseinrichtungen (z.B. Druckluft)
 - o Öle, Fette, Reinigungsmittel, Verschleißmaterialien, ggf. Ersatzteile gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung und Spezifikation
2. Geraten Sie mit der Beistellung in Verzug, werden die Termine um die Dauer der hierdurch verursachten Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinausgeschoben. Wird uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen hierdurch unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten. Eventuell entstehende Mehrkosten werden wir Ihnen berechnen. Wünschen Sie, dass die Beistellungen durch uns erfolgen, müssen Sie uns rechtzeitig damit beauftragen. Wir werden dies separat berechnen.

V. Arbeitszeitgesetz

Unser Servicepersonal ist zu einer Arbeitsleistung entsprechend den tariflichen Bestimmungen verpflichtet, falls erforderlich bis zu 10 Std./Tag. Längere Arbeitszeiten unterliegen der Genehmigungspflicht der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde, wobei Sie den entsprechenden Antrag stellen, da wir nicht übersehen können, ob die geplanten Arbeiten eine Ausnahmeregelung gestatten. Sie beachten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.

VI. Abnahme

1. Eine Abnahme (Ziffer IV. der Lieferbedingungen gelten ergänzend) von uns erbrachter Dienste ist grundsätzlich nicht erforderlich, insbesondere nicht Voraussetzung für die Fälligkeit der Entgeltforderung. Sie kann jedoch von uns verlangt werden. Mit vorbehaltloser Abnahme entfällt die Haftung für die zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Mängel.
2. Soweit die Anlage aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiederinbetriebnahme durch einen Sachverständigen abgenommen werden muss, erfolgt die entsprechende Beauftragung durch Sie und auf Ihre Kosten.

VII. Mängelhaftung

1. Ansprüche auf Mängelhaftung bestehen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für unsere Serviceleistungen zwölf Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist zwingend vorgeschrieben ist.
2. Sie dürfen Zahlungen allenfalls in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Mängel sind von Ihnen unverzüglich zu rügen. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen von Ihnen ersetzt zu verlangen.
3. Die in Ziffer VIII. 5 der Lieferbedingungen beschriebene Nachbesserung gilt frühestens nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Leistung oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte

Bei Beauftragung von Serviceleistungen an Anlagen oder Anlagenteilen, die nicht von uns geliefert wurden, weisen Sie uns vorab auf ggf. bestehende Schutzrechte Dritter hin, welche im Zuge der Serviceleistungen verletzt werden könnten. Von eventuellen Ansprüchen Dritter diesbezüglich stellen Sie uns stets frei, soweit uns kein Verschulden trifft.

IX. Unmöglichkeit, Fehlschlagen, Kündigung

1. Tritt eine Unmöglichkeit oder ein Fehlschlagen der vereinbarten Serviceleistung aufgrund von Umständen ein, die wir nicht zu vertreten haben, so haben wir Anspruch auf Ersatz unseres bis dahin angefallenen Aufwandes. Der Reparaturgegenstand muss nicht in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
2. Derartige Umstände sind insbesondere ein Fehlschlagen bzw. eine Einstellung der Arbeiten, wenn der beanstandete Fehler nicht auffindbar ist, Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, Sie erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht vornehmen oder eine Kündigung erfolgt ist.
3. Im Falle einer Kündigung des Servicevertrages vor dessen Beendigung, gilt § 649 S.3 BGB.

X. Eigentumsvorbehalt, Werkunternehmerpfandrecht

1. Der Eigentumsvorbehalt (Ziffer VI. der Lieferbedingungen) gilt auch für im Rahmen von Serviceleistungen eingebaute Ersatzteile.
2. Uns steht wegen unseres Entgeltanspruches aus dem Serviceauftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund Vertrages in eigenen Besitz gelangten Reparaturgegenstand zu. Das Pfandrecht sichert weitere Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Reparaturgegenstand stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.